



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 2004

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
1141	26. 2. 2004	Bek. d. Innenministeriums Abschluss der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften 2002 bis 2004	244
22308	7. 2. 2003	Prüfungsordnung für die Aufbaustudiengänge Evangelische oder Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik Köln vom 7. 2. 2003	244
22308	17. 2. 2003	2. Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Künstlerische Instrumental- ausbildung an der Hochschule für Musik Köln vom 17. 2. 2003	247
22308	17. 2. 2003	2. Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln vom 17. 2. 2003	248
2370	3. 2. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)	249
26	11. 2. 2004	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie u. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Richtlinien für die Förderung der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) und der Hauptstelle RAA	253

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

I.

1141

**Abschluss der Bereinigung der
Verwaltungsvorschriften
2002 bis 2004**

Bek. des Innenministeriums v. 26. 2. 2004

Auf Grund der mir durch § 9 der Verwaltungsverordnung über den Abschluss der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften vom 29. August 1961 erteilten Ermächtigung bestimme ich hiermit:

Die bisher in die Loseblattsammlung „Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.)“ aufgenommenen Verwaltungsvorschriften (Erlasse) der Landesregierung oder der obersten Landesbehörden treten mit Ablauf des 15. März 2004 außer Kraft, soweit sie nicht in die aktuelle elektronische Version der Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen sind und nicht schon früher ihre Geltung verloren haben (Ausschlusswirkung). Maßgeblich für den Inhalt einer Verwaltungsvorschrift ist der Inhalt der elektronischen Version der Sammlung am 16. März 2004. Nachfolgende Änderungen werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

– MBL. NRW. 2004 S. 244

22308

**Prüfungsordnung für die Aufbaustudiengänge
Evangelische oder Katholische Kirchenmusik
an der Hochschule für Musik Köln
vom 7. 2. 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577) und vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Hochschule für Musik Köln die Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck und Ziel des Studiums/Abschluss
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 5 Abschlussprüfung/Fristen
- § 6 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission und Prüfer
- § 7 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 8 Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung
- § 9 Bewertung der Abschlussprüfung
- § 10 Versäumnis und Rücktritt
- § 11 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 12 Zertifikat
- § 13 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1**Zweck und Ziel des Studiums/Abschluss**

(1) Die Aufbaustudiengänge Evangelische oder Katholische Kirchenmusik dienen der vertiefenden Ausbildung hochbegabter Absolventen der grundständigen kirchenmusikalischen Studiengänge. Durch sie soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gem. § 38 KunstHG festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat ein breites individuelles Gestaltungsvermögen und die

Fähigkeit zur künstlerischen Aussage sowie Bühnenpräsenz erworben hat, um in den entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern des Kirchenmusiklebens in führender Position wirken zu können.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erlässt die Hochschule für Musik Köln eine Studienordnung für Aufbaustudiengänge Evangelische und Katholische Kirchenmusik.

(3) Die bzw. der Studierende erhält über die erfolgreiche Abschlussprüfung ein Zertifikat.

§ 2**Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn**

(1) Voraussetzung für den Zugang zu den Aufbaustudiengängen Evangelische oder Katholische Kirchenmusik sind:

Der Nachweis eines mit einer Diplomprüfung (Gesamtdurchschnitt: 2,0 oder besser) **und** einer Bewertung von mindestens 1,5 oder besser im Kernfach der gewählten Studienrichtung abgeschlossenen Studiums im grundständigen Studiengang Evangelische oder Katholische Kirchenmusik oder eines gleichwertigen kirchenmusikalischen Abschlusses einschließlich Bewertung sowie der Nachweis einer auf die Aufbaustudiengänge Evangelische oder Katholische Kirchenmusik bezogenen künstlerischen Eignung, deren Anforderungen in einer von der Hochschule für Musik Köln gem. § 36 Abs. 2 KunstHG i. V. m. § 87 Abs. 2 WissHG zu erlassenden Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Aufbaustudiengänge Katholische oder Evangelische Kirchenmusik zu regeln sind.

(2) Das Studium in den Aufbaustudiengängen Evangelische oder Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik Köln kann jeweils zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden. Die genauen Termine sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 3**Regelstudienzeit und Studienaufbau**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung grundsätzlich in der in Absatz 1 genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(3) Im Aufbaustudiengang Evangelische oder Katholische Kirchenmusik können folgende Studienrichtungen studiert werden:

Liturgisches Orgelspiel
Künstlerisches Orgelspiel
Chorleitung

(4) Das Gesamtlehrangebot beträgt in den Aufbaustudiengängen Evangelische und Katholische Kirchenmusik in den Studienrichtungen

Liturgisches Orgelspiel	24 Semesterwochenstunden
Künstlerisches Orgelspiel	24 Semesterwochenstunden
Chorleitung	26 Semesterwochenstunden

Hiervon entfallen auf den Einzelunterricht in den Studienrichtungen Liturgisches Orgelspiel und Künstlerisches Orgelspiel jeweils 8 Semesterwochenstunden, in der Studienrichtung Chorleitung 6 Semesterwochenstunden.

Für die Lehrveranstaltungen im Aufbaustudiengang Evangelische oder Katholische Kirchenmusik sind Teilnahmenachweise zu erbringen und bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung vorzulegen.

(5) Der Teilnahmenachweis wird ausgestellt, wenn die oder der Studierende aktiv und regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

§ 4**Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen**

(1) Studienzeiten und Studienleistungen, die in den Aufbaustudiengängen Evangelische oder Katholische Kir-

chenmusik an einer anderen Kunsthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für Musik Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Köln. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss die zuständigen Fachvertreter hören.

§ 5

Abschlussprüfung/Fristen

(1) Die Abschlussprüfung soll in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des 4. Studiensemesters durchgeführt werden.

(2) Die Meldung zur Abschlussprüfung mit der Angabe des Prüfungsprogramms gem. § 7 Abs. 1 c erfolgt bei der Rückmeldung zum 4. Studiensemester durch Einreichung des schriftlichen Antrages auf Zulassung beim Prüfungsausschuss.

(3) Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen nicht zu dem in Absatz 2 genannten Termin zur Abschlussprüfung an, fordert sie oder ihn der Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Fristsetzung von zwei Wochen auf, dies nachzuholen oder Hinderungsgründe zu benennen. Lässt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist ungenutzt verstreichen, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Der Bescheid hierüber ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Abschlussprüfung kann vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Abschlussprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und die bzw. der Studierende mindestens die letzten beiden Semester in diesem Studiengang an der Hochschule für Musik Köln studiert hat.

§ 6

Prüfungsausschuss, Prüfungskommission und Prüfer

(1) Für die Organisation der Abschlussprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche 1 bis 4 der Hochschule für Musik Köln einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Es besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommissionen Katholische und Evangelische Kirchenmusik als dessen Stellvertreter für ihren Bereich, den Dekanen der Fachbereiche 1 bis 4 und einem studentischen Senatsmitglied. Der Prüfungsausschuss kann

durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche, über diese muss der Prüfungsausschuss entscheiden.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfungen. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung, die die rechtliche und verwaltungstechnische Bearbeitung zu erbringen hat (§ 24 KunstHG). Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den Fachbereichen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Abschlussprüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung mindestens vier weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern nicht mit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar dem Verlauf der Prüfung, jedoch nicht der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beiwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zur verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung die Prüfer für die Prüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzenden. Gemäß Absatz 1 kann der Prüfungsausschuss die Bestellung der Prüfer der oder dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung übertragen. Einer Prüfungskommission gehören drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

(7) Zu Prüfern dürfen nur Personen aus dem in § 92 Abs. 1 WissHG genannten Personenkreis bestellt werden. Prüfungsleistungen können nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellenden oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Mitglieder anderer Hochschulen mitwirken, wenn sie die Prüferqualifikation erfüllen. In Zweifelsfällen stellt der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung der Prüfer fest.

(8) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Einzelbewertungen sind im zu führenden Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist nach der Prüfung von allen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(9) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig vor der Abschlussprüfung bekannt gegeben werden.

(10) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht, dem Prüfungsausschuss schriftlich eine Prüferin bzw. einen Prüfer ihrer bzw. seiner Wahl zu benennen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit stattgegeben werden.

(11) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit begründetem Antrag ein Mitglied der Prüfungskommission ablehnen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss durch förmlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(12) Für die Mitglieder der Prüfungskommission gilt Absatz 5 hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit entsprechend.

§ 7**Zulassung zur Abschlussprüfung**

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a. die ordnungsgemäße Teilnahme an den in der Studienordnung für die Aufbaustudiengänge Evangelische oder Katholische Kirchenmusik vorgesehenen Lehrveranstaltungen nachweist, und zwar

Liturgisches Orgelspiel:

Orgelliteraturspiel (4 Teilnahmenachweise), Improvisation (4 Teilnahmenachweise), Chorpflcht (4 Teilnahmenachweise) und Wahlpflichtfächer gemäß dem Katalog der geltenden Studienordnung (4 Teilnahmenachweise),

Künstlerisches Orgelspiel:

Orgelliteraturspiel (4 Teilnahmenachweise), Improvisation (4 Teilnahmenachweise), Chorpflcht (4 Teilnahmenachweise) und Wahlpflichtfächer gemäß dem Katalog der geltenden Studienordnung (4 Teilnahmenachweise),

Chorleitung:

Orgel und/oder Liturgisches Orgelspiel (4 Teilnahmenachweise), Dirigieren (4 Teilnahmenachweise), Chorleitung und Chorliteraturkunde (4 Teilnahmenachweise), Chorpflcht (4 Teilnahmenachweise) und Wahlpflichtfächer gemäß dem Katalog der geltenden Studienordnung (4 Teilnahmenachweise),

- b. den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat,
- c. ein mit dem Hauptfachlehrer abgesprochenes und von diesem abgezeichnetes Prüfungsprogramm gemäß § 8 dieser Ordnung vorgelegt hat,
- d. mindestens die letzten beiden Semester in diesem Aufbaustudiengang an der Hochschule für Musik Köln studiert hat,
- e. nicht die Abschlussprüfung in den Aufbaustudiengängen Evangelische oder Katholische Kirchenmusik oder nach Maßgabe des Landesrechtes in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes schon bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
- f. sich nicht in den Aufbaustudiengängen Evangelische oder Katholische Kirchenmusik oder nach Maßgabe des Landesrechtes in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird unter dem Widerrufsvorbehalt ausgesprochen, dass die Teilnahmenachweise aus dem vierten Semester bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abschlussprüfung nachgereicht werden.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Antrag auf Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung muss der Prüfungsausschuss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des 4. Studiensemesters entscheiden. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8**Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung besteht in den Studienrichtungen Künstlerisches Orgelspiel und Liturgisches Orgelspiel aus einem öffentlichen Konzert mit dem Inhalt gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer c. von einer Dauer von etwa 60 Minuten in einem Konzertraum der Hochschule für Musik Köln oder einem vergleichbaren Veranstaltungsort (Kirchen). In der Studienrichtung Chorleitung besteht die Abschlussprüfung in einer Chorphprobe von 60 Minuten Dauer, an deren Ende eine Aufführung des oder der erarbeiteten Werke steht.

§ 9**Bewertung der Abschlussprüfung**

(1) Die Bewertung der Abschlussprüfung erfolgt durch „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Über die Durchführung der Abschlussprüfung ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

- a. Tag und Ort der Abschlussprüfung
- b. Namen der Mitglieder der Prüfungskommission
- c. Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten
- d. Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung
- e. Bewertungen und Ergebnisse der Abschlussprüfung
- f. besondere Vorkommnisse
- g. Unterschriften der beteiligten Prüfer

§ 10**Versäumnis und Rücktritt**

(1) Eine Abschlussprüfung gilt als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Abschlussprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und spätestens im Rahmen des darauffolgenden Prüfungsverfahrens ein neuer Termin anberaumt.

§ 11**Wiederholung der Abschlussprüfung**

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann **nicht** wiederholt werden und führt zur Exmatrikulation.

§ 12**Zertifikat**

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält die Bewertung der Abschlussprüfung, die Namen und Unterschriften der Prüferinnen bzw. der Prüfer, die Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Datum des Zertifikats ist der Tag anzugeben, an dem die Abschlussprüfung stattgefunden hat.

(2) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und muss spätestens vier Wochen nach der Abschlussprüfung ergehen.

§ 13**Ungültigkeit der Abschlussprüfung**

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfa-

len über die Rechtsfolgen, gegebenenfalls ist das Zertifikat zu entziehen. Eine Rücknahme ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikates ausgeschlossen.

(2) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zertifikates bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung für die Aufbaustudiengänge Evangelische oder Katholische Kirchenmusik tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.

Sie wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 25.06.1999 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 2002 sowie der Herstellung des Einvernehmens mit den Kirchen gemäß § 57 KunstHG.

Köln, den 7. Februar 2003

Der Rektor der Hochschule für Musik Köln

Prof. Josef P r o t s c h k a

- MBl. NRW. 2004 S. 244

22308

2. Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln vom 17. 2. 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577) und vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln vom 2. Juni 1995 (GABl. NW. II S. 246) geändert durch Satzung vom 16. Oktober 2000 (ABl. NRW. 2 S. 376) wird wie folgt geändert:

1

In § 3 Abs. 5 wird der 1. Spiegelstrich ersetzt durch:
„– Orchesterinstrumente: 91 Semesterwochenstunden“.

2

In § 4 Abs. 5 wird zwischen dem 4. und 5. Satz eingefügt:
„Von der Bewertung nach §§ 10 und 19 sind die prüfungsrelevanten Studienleistungen in den Fächern Orchester und Kammermusik in der Studienrichtung Orchesterinstrumente ausgenommen; diese werden mit

„bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht mit in die Berechnung der Gesamtnote der prüfungsrelevanten Studienleistungen ein.“

3

In § 10 Abs. 3 wird als letzter Satz angefügt:

„Die Bewertung der prüfungsrelevanten Studienleistungen in den Fächern Orchester und Kammermusik in der Studienrichtung Orchesterinstrumente wird ebenfalls nicht berücksichtigt.“

4

In § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird unter Studienrichtung Orchesterinstrumente „Orchesterliteraturspiel (2 Testate)“ gestrichen.

5

§ 13 wird wie folgt geändert:

5.1

In Abs. 3 wird an Satz 1 angefügt:

„4. Orchester (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente),

5. Kammermusik (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente).“

5.2

In Abs. 3 wird an den letzten Satz angefügt:

„Die Bewertung der prüfungsrelevanten Studienleistungen zu Nummern 4 und 5 erfolgt mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.“

5.3

In Abs. 4 erhält Satz 1 die Fassung:

„Aus den Noten für die prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß Absatz 3, Nummern 1 bis 3, wird im Zeugnis für die Diplom-Vorprüfung eine Gesamtnote gebildet.“

6

In § 15 Abs. 1 erhält Satz 2 die Fassung:

„Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen im jeweiligen Künstlerischen Hauptfach und im Instrumentalen Nebenfach sowie hiervon getrennt die Noten der prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 13 Abs. 3, Nummern 1 bis 3, und die sich hieraus ergebende Gesamtnote.“

7

In § 16 Abs. 1 Nr. 3 wird unter Studienrichtung Orchesterinstrumente „Orchesterliteraturspiel (4 Testate)“ ersetzt durch „Orchesterliteraturspiel (6 Testate)“.

8

§ 17 wird wie folgt geändert:

8.1

In Abs. 4 wird an Satz 1 angefügt:

„5. Orchester (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente),

6. Kammermusik (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente).“

8.2

Absatz 4 Satz 2 erhält die Fassung:

„Die prüfungsrelevante Studienleistung im Nebenfach Nr. 1 ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Studiensemesters, in den Nebenfächern der Nummern 2 bis 6 bis zum Ende der Vorlesungszeit des achten Studiensemesters zu erbringen.“

8.3

In Absatz 5 erhält Satz 1 die Fassung:

„Aus den Noten für die prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß Absatz 4, Nummern 1 bis 4, wird im Zeugnis für die Diplomprüfung eine Gesamtnote gebildet.“

9

In § 19 Abs. 1 erhält Satz 2 die Fassung:

„Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfung im Hauptfach sowie die gemäß § 17 Abs. 4 erforderlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen zu Nummern 1 bis 4 jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. zu Nummern 5 und 6 jeweils mit „bestanden“ bewertet worden sind.“

10

In **Anlage 1** wird unter „Art, Inhalt und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen im Grundstudium“ angefügt:

- d) **Orchester** (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente)

Nachweis der Teilnahme an den laut Studienordnung erforderlichen Orchesterphasen vom ersten bis zum vierten Semester.

- e) **Kammermusik** (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente)

Vorlage von mindestens drei Teilnahmenachweisen vom zweiten bis zum vierten Semester entsprechend der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung und ein Nachweis über die Teilnahme an einem öffentlichen Hochschulkonzert.

11

In **Anlage 2** wird unter „Art, Inhalt und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen im Hauptstudium“ angefügt:

- e) **Orchester** (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente)

Nachweis der Teilnahme an den laut Studienordnung erforderlichen Orchesterphasen vom fünften bis zum letzten Semester.

- f) **Kammermusik** (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente)

Vorlage von mindestens vier Teilnahmenachweisen vom fünften bis zum letzten Semester entsprechend der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung und drei Nachweise über die Teilnahme an öffentlichen Hochschulkonzerten.

Artikel II

Übergangsregelung

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach In-Kraft-Treten erstmalig für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben sind. Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung im Diplomstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben worden sind, legen die Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln vom 2. Juni 1995 (GABl. NW. II S. 246) geändert durch Satzung vom 16. Oktober 2000 (ABl. NRW. 2 S. 376) ab; auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können die Prüfungen auch nach dieser Änderungssatzung abgelegt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 11 und 16 erfüllt sind. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Der Rektor der Hochschule für Musik Köln wird ermächtigt, die Prüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung in der neuen Fassung mit neuem Datum und fortlaufender Paragraphenfolge bekannt zu machen.

Artikel IV

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2003 in Kraft. Sie wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 28. Juni 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2002.

Köln, den 17. Februar 2003

Der Rektor der Hochschule für Musik Köln

Prof. Josef P r o t s c h k a

– MBL. NRW. 2004 S. 247

22308

2. Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln vom 17. 2. 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577) und vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln vom 6. Juli 1998 (ABl. NRW. 2 S. 930), in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. Januar 2002 (ABl. NRW. 2 S. 18), wird wie folgt geändert:

1

In § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„In der Studienrichtung Orchesterinstrumente sind zusätzlich drei Semesterwochenstunden Kammermusikunterricht zu belegen (je eine Semesterwochenstunde in den Semestern 1. bis 3.).“

2

In § 7 Abs. 1 wird Buchstabe a) wie folgt geändert:

„a) Nachweise für die ordnungsgemäße Teilnahme an den in der Studienordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen vorgesehenen Lehrveranstaltungen erbringt, und zwar:

- für alle Studienrichtungen: Einzelunterricht von sechs Semesterwochenstunden (eineinhalb Semesterwochenstunden je Semester)
- für die Studienrichtung Orchesterinstrumente zusätzlich: im ersten und zweiten Semester je ein Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Hochschulorchestern sowie vom ersten bis dritten Semester je ein Nachweis über die Teilnahme am Kammermusikunterricht (eine Semesterwochenstunde je Semester)
- für die Studienrichtung Jazz – Instrumente zusätzlich: im ersten und zweiten Semester je ein Nachweis über die Teilnahme am Jazzorchester/Big Band.“

Artikel II

Übergangsregelung

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach In-Kraft-Treten erstmalig für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben sind. Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung im Aufbaustudiengang zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben worden sind, legen die Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für den

Aufbaustudiengang zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln vom 6. Juli 1998 (ABl. NRW 2 S. 930) bzw. in der Fassung der Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln vom 23. Januar 2002 (ABl. NRW. 2 S. 18) ab; auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können die Prüfungen auch nach dieser Änderungssatzung abgelegt werden, soweit die Voraussetzungen des § 7 erfüllt sind. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Der Rektor der Hochschule für Musik Köln wird ermächtigt, die Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen in der neuen Fassung mit neuem Datum und fortlaufender Paragraphenfolge bekannt zu machen.

Artikel IV

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2003 in Kraft. Sie wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 28. Juni 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2002.

Köln, den 17. Februar 2003

Der Rektor der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef P r o t s c h k a

– MBl. NRW. 2004 S. 247

2370

Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)

RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 3. 2. 2004 –
IV A 2-2010-1818/03

Der RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport vom 5. 2. 2003 – IV A 2-2010-05/03 –
wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 2 des Inhaltsverzeichnisses werden die Wörter „des Neubaus“ durch die Wörter „der Neuschaffung“ ersetzt.

2

Die Nummer 3 des Inhaltsverzeichnisses wird wie folgt neu gefasst:

„3

Gruppenwohnungen und Pflegewohnplätze für ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen

3.1

Gruppenwohnungen

3.2

Pflegewohnplätze“.

3

In Nummer 1.53 wird das Wort „Eigentumsmaßnahmen“ durch die Wörter „der Errichtung oder dem Erwerb selbst genutzten Wohneigentums“ ersetzt.

4

Nummer 1.621 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) werden nach dem Wort „Mietwohnungen“ die Wörter „(Nummern 2 und 3.1) und Pflegewohnplätzen,“ angefügt.
- b) In Buchstabe b) wird das Wort „Eigentumsmaßnahmen“ durch die Wörter „selbst genutztem Wohneigentum;“ und die Wörter „im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „im Sinne von Nummer 5.22“ ersetzt.

5

In Nummer 1.622 Satz 1 wird das Wort „Eigentumsmaßnahmen“ durch die Wörter „selbst genutztem Wohneigentum“ ersetzt.

6

In Nummer 1.631 wird folgender Buchstabe c) angefügt:
„c) Mindesttilgung von 1 v.H. des Ursprungskapitals zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen.“

7

In Nummer 1.632 Buchstaben a) und b) wird jeweils das Wort „Wohnungsbaumittel“ durch das Wort „Wohnraumfördermittel“ ersetzt.

8

In Nummer 1.633 wird hinter dem Wort „Kapitalmarkt“ ein Komma eingefügt.

9

In Nummer 2 werden die Wörter „des Neubaus“ durch die Wörter „der Neuschaffung“ ersetzt.

10

Nummer 2.11 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„2.11

Gefördert werden Baumaßnahmen, durch die Mietwohnungen – auch in der Bauform von Miet-Einfamilienhäusern – und zur Vermietung bestimmte Eigentumswohnungen

- a) in einem neuen selbständigen Gebäude geschaffen werden (§ 16 Abs. 1 Ziffer 1 WoFG),
- b) erstmalig im Wege der Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden unter wesentlichem Bauaufwand neu geschaffen werden (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3 WoFG).“

11

In Nummer 2.13 wird nach dem Wort „Mietwohnungen“ das Wort „nur“ eingefügt und das Komma nach dem Wort „gefördert“ durch einen Doppelpunkt ersetzt.

12

In Nummer 2.23 Satz 3 wird hinter dem Wort „insoweit“ ein Komma eingefügt.

13

In Nummer 2.31 werden die Wörter „Ziel der Förderung des Neubaus“ durch die Wörter „Förderziel bei der Neuschaffung“ ersetzt.

14

In Nummer 2.32 werden die Wörter „Der Neubau“ durch die Wörter „Die Neuschaffung“ ersetzt.

15

Nummer 2.36 wird gestrichen.

16

In Nummer 2.7 Satz 1 wird vor dem Wort „Gewährt“ die Ziffer „2.71“ eingefügt.

17

Nach der neuen Nummer 2.71 werden folgende Nummern 2.72 und 2.73 eingefügt:

„2.72

Wird ein Aufzug oder werden mehrere Aufzüge errichtet, kann das Baudarlehen um 2 100 Euro pro geförderter Wohnung, die durch den Aufzug erschlossen wird, erhöht werden (Zusatzdarlehen). Das Zusatzdarlehen beträgt jedoch höchstens 46 200 Euro (Höchstbetrag) pro Aufzug. Der Höchstbetrag ist den geförderten Wohnungen zu gleichen Teilen zuzuordnen. Neben dem Zusatzdarlehen darf kein Darlehen nach Nummer 6 für denselben Aufzug gewährt werden.

2.73

Neben dem Darlehen nach Nummer 2.71 wird bei Baumaßnahmen nach Nummer 2.11 Buchstabe b) ein Zusatzdarlehen gewährt, soweit es zur Deckung städtebaulich bedingter Mehraufwendungen erforderlich ist. Gegenstand der Förderung sind nur Gebäude, die

- a) von besonderem städtebaulichen Wert sind und in einem Stadterneuerungsgebiet liegen,
- b) ein Denkmal sind oder
- c) in einem Denkmalbereich liegen.

Die Höhe des Darlehens beträgt je Quadratmeter Wohnfläche bei Gebäuden, die bezugsfertig waren

vor 1870 (Fachwerkhäuser)	230 Euro
vor 1870 (Massivbauweise)	155 Euro
vor 1918	130 Euro
vor 1948	90 Euro

Neben dem Zusatzdarlehen dürfen keine Zuschüsse aus Städtebaufördermitteln in Anspruch genommen werden.“

18

In Nummer 2.91 Satz 2 wird das Wort „Eigentumsmaßnahme“ durch die Wörter „selbst genutztes Wohneigentum“ ersetzt.

19

Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3

Gruppenwohnungen und Pflegewohnplätze für ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen

3.1**Gruppenwohnungen****3.11****Fördergegenstand und Zielgruppe**

Zur Verbesserung des Wohnungsangebots für ältere, pflegebedürftige Menschen oder behinderte Menschen mit Betreuungsbedarf werden Wohneinheiten neuen Typs gefördert, in denen mehrere Personen der Einkommensgruppe A und/oder B selbstbestimmt zur Miete wohnen und ihre Pflege oder Betreuung individuell mit Hilfe ambulanter Dienste ihrer Wahl organisieren können (Gruppenwohnungen). Für Gruppenwohnungen gelten die für die Förderung von Mietwohnungen maßgeblichen Bestimmungen, soweit die Nummern 3.12 bis 3.15 nichts Abweichendes regeln.

3.12**Wohnungsgrundriss und Wohnungsgröße**

Gefördert werden Gruppenwohnungen für bis zu acht Personen. Die Wohnungen sollen möglichst in Gebäuden mit Mietwohnungen traditionellen Zuschnitts integriert werden. In einem Gebäude sollen nicht mehr als 24 Personen der Zielgruppe (Nummer 3.11) in Gruppenwohnungen wohnen.

Die Gruppenwohnungen sollen über angemessen große individuelle Wohnbereiche für jede Person und über Flächen für die gemeinschaftliche Nutzung verfügen, die den Wohnbereichen unmittelbar zugeordnet sind. Die individuellen Wohnbereiche können als

a) Appartements (Wohnschlafraum, Küchenbereich und Bad mit WC) oder

b) Wohnschlafräume

gestaltet werden.

Enthält die Gruppenwohnung neben der Gemeinschaftsfläche ausschließlich Appartements, werden diese bezüglich Förderung und Zweckbindung wie einzelne Mietwohnungen behandelt (Fördervariante 1), andernfalls gilt die gesamte Wohneinheit einschließlich der Gemeinschaftsflächen als eine Mietwohnung (Fördervariante 2).

Die Wohnflächenobergrenze für Gruppenwohnungen beträgt abweichend von Nr. 2.22 WFB 50 Quadratmeter Wohnfläche pro Person einschließlich anteiliger Gemeinschaftsfläche und Flächenmehrbedarf für Rollstuhlfahrerinnen oder Rollstuhlfahrer (gemäß DIN 18025 Teil 1).

Die Grundrisse sollen auf der Grundlage eines Nutzungskonzeptes so zugeschnitten werden, dass eine möglichst hohe Wohnqualität erreicht und bei Bedarf gleichzeitig ein reibungsloser Ablauf der Pflege oder der Betreuung innerhalb der Gruppenwohnung gewährleistet wird. Das Nutzungskonzept ist vor Erteilung der Förderzusage mit der für die Heimaufsicht zuständigen Stelle abzustimmen. Gruppenwohnungen sind baulich so auszugestalten, dass sie jeweils von mindestens zwei Rollstuhlfahrerinnen oder Rollstuhlfahrern bewohnt werden können.

3.13**Belegung und Zweckbindung**

Die Gruppenwohnungen sind für die Dauer von 15 oder wahlweise 20 Jahren für die Zielgruppe (Nummer 3.11) vorzuhalten.

Bei der Fördervariante 1 können die Appartements wahlweise für Personen der Einkommensgruppe A oder B vorbehalten werden. Der oder die Verfügungsberechtigte ist in der Förderzusage zu verpflichten, die Appartements und die anteilige Gemeinschaftsfläche nur gegen Vorlage eines entsprechenden Wohnberechtigungsscheins zu vermieten.

Bei der Fördervariante 2 ist die Zweckbestimmung auf der Grundlage der §§ 14, 15 und 30 f. WoFG durch Kooperationsvertrag zwischen der Kommune und dem oder der Verfügungsberechtigten zu sichern. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Gruppenwohnung je nach Zweckbestimmung entweder nur an Personen der Einkommensgruppe A oder nur an Personen der Einkommensgruppe B vermietet wird. Bei der Einkommensermittlung ist das Einkommen jeder einzelnen Person maßgeblich und sind die sozialen Komponenten gemäß Nummer 5.41 VV-WoBindG zu berücksichtigen.

3.14**Miete und Mietbindung**

Der oder die Verfügungsberechtigte hat mit jeder Person einen Mietvertrag über einen Individualwohnraum einschließlich eines Nutzungsrechts an den Gemeinschaftsflächen abzuschließen. Es ist sicherzustellen, dass bezüglich der ambulanten Betreuung oder Pflege Wahlfreiheit besteht.

Die Höhe der Miete für den Individualwohnraum und die Höhe des Nutzungsentgelts für die Gemeinschaftsfläche richten sich nach Nummer 2.6. Das Nutzungsentgelt für die Gemeinschaftsfläche ist zu gleichen Anteilen auf die Personen umzulegen. Bei der Berechnung ist die maximale Belegung zugrunde zu legen.

Eine Zwischenvermietung, beispielsweise an einen Verein oder karitativen Träger, ist nur zulässig, wenn die Verpflichtungen aus der Förderzusage in vollem Umfang auf den Zwischenmieter übertragen werden.

3.15**Art und Höhe der Förderung**

Bei der Fördervariante 1 wird pro Quadratmeter Wohn- und Gemeinschaftsfläche eine Förderpauschale gemäß der Tabelle in Nummer 2.71 Satz 2 und zusätzlich für jedes Appartement ein Zusatzdarlehen gemäß Nummer 2.71 Satz 3 gewährt.

Bei der Fördervariante 2 wird pro Quadratmeter Wohn- und Gemeinschaftsfläche eine Förderpauschale gemäß

der Tabelle in Nummer 2.71 Satz 2 gewährt. Enthält die Gruppenwohnung mehr als vier Badezimmer einschließlich WC, erhöht sich das Baudarlehen ab dem fünften Badezimmer für jedes weitere Badezimmer um 3 000 Euro.

Bei der Ermittlung des Baudarlebens sind die tatsächlichen Wohn- und Gemeinschaftsflächen, höchstens jedoch die in Nummer 3.12 genannten Wohnflächenobergrenzen, zugrunde zu legen. Nummer 6 findet keine Anwendung.

3.2

Pflegewohnplätze

3.21

Fördergegenstand und Zielgruppe

Im Zusammenhang mit der Förderung von Mietwohnungen werden ergänzend auch Wohn- und Gemeinschaftsräume gefördert, die für neue Formen des gemeinschaftlichen Wohnens einer Gruppe von Pflegebedürftigen oder für besondere Bedarfsgruppen Pflegebedürftiger in einer stationären Pflegeeinrichtung bestimmt sind (Pflegewohnplätze). Die Anzahl der geförderten Pflegewohnplätze soll im Verhältnis zur Anzahl der geförderten Mietwohnungen nicht mehr als 25 v.H. betragen. Ziel dieser ergänzenden Förderung ist es, das Angebot von Wohnraum für Pflegebedürftige im Wohnquartier zu erweitern und den Investitionskostenanteil am Heimentgelt für die Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung zu senken.

3.22

Wohnqualität und Raumprogramm

Die beantragten Projekte werden auf der Grundlage eines Nutzungskonzepts von einer unabhängigen, interdisziplinären Beratungskommission unter Beteiligung des für die Pflege zuständigen Ministeriums begutachtet und dem MSWKS zur Förderung vorgeschlagen. Die Auswahl der zu fördernden Projekte soll sich an folgenden Qualitätskriterien orientieren:

Bei der Planung sollen sowohl der Aspekt der Wohnlichkeit als auch der Aspekt der Funktionsgerechtigkeit bei Pflegebedarf beachtet werden. Es sollen möglichst hohe Wohnstandards erreicht werden, die ein dauerhaftes Wohnen einschließlich Pflege in bedarfsgerechter Weise erlauben. Die Einrichtung soll in kleinere Wohngruppen von acht bis zwölf Personen unterteilbar sein, um soziale Kontakte untereinander zu ermöglichen. Die Vorgaben des Landespflegegesetzes NRW und der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO) vom 15. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 610 f.) sind zu beachten.

3.23

Belegungsbindung

Die geförderten Pflegewohnplätze sind für die Dauer von 15 oder wahlweise 20 Jahren an Personen zu vergeben, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 WoFG in Verbindung mit § 1 VO WoFG NRW um nicht mehr als 40 v.H. übersteigt.

3.24

Wohnkostenentlastung

Das Förderdarlehen ist bei der Berechnung des Investitionskostenanteils am Heimentgelt im Rahmen der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO) vom 15. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 611 ff.) entgeltmindernd zu berücksichtigen.

3.25

Art und Höhe der Förderung

Gewährt wird ein Baudarlehen in Höhe von 40 000 Euro pro Pflegewohnplatz. Es gelten die Darlehensbedingungen nach Nummer 2.8 mit Ausnahme des Tilgungssatzes. Dieser beträgt 4 v.H. Nummer 6 findet keine Anwendung.“

20

Nummer 4.4 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) enthält das geförderte Bauvorhaben auch nicht geförderte Flächen (z.B. Gewerbeflächen oder frei

finanzierte Wohnungen), sind die nach Buchstabe a) anrechenbaren Kosten anteilig auf die Wohnfläche der geförderten Wohnungen im Verhältnis zur gesamten auf dem Baugrundstück neu geschaffenen Nutzfläche zu verteilen.“

21

In Nummer 4.7 Satz 3 werden die Wörter „Weichen die Kosten ab“ durch die Wörter „Sind die Kosten geringer als veranschlagt“ ersetzt.

22

In Nummer 5.12 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „Eigentumswohnungen“ die Wörter „in Gebäuden mit nicht mehr als vier Vollgeschossen“ eingefügt.

23

Nummer 5.14 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Selbst genutztes Wohneigentum (Nummer 5.12) darf nur gefördert werden, wenn die Entfaltung eines gesunden Zusammenlebens aller Haushaltsangehörigen gewährleistet ist.“

24

In Nummer 5.22 wird das Wort „Wohnungsbaufördermittel“ durch das Wort „Wohnraumfördermittel“ ersetzt.

25

In Nummer 5.23 werden die Wörter „der zu fördernden Eigentumsmaßnahme“ durch die Wörter „des zu fördernden selbst genutzten Wohneigentums“ ersetzt.

26

Nummer 5.312 wird wie folgt neu gefasst:

„5.312

Neben dem Baudarlehen darf ein Darlehen gewährt werden, mit dem der Fördergrundbetrag der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) vom 26. März 1997 in der für die steuerliche Beurteilung maßgeblichen Fassung vorfinanziert wird (Eigenheimzulagedarlehen).

Die Höhe des Eigenheimzulagedarlebens beträgt bei Vorfinanzierung des Fördergrundbetrags der Eigenheimzulage auf der Grundlage des EigZulG vom 26. März 1997,

- a) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2000 (Stand 2003): 16 000 Euro,
- b) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 29. Dezember 2003 (Stand 2004): 8 000 Euro.

Das Eigenheimzulagedarlehen darf nur gewährt werden, wenn die Förderempfängerin oder der Förderempfänger im Antrag bestätigt, dass der maßgebliche Fördergrundbetrag (§ 9 Abs. 2 Satz 1 EigZulG) für den gesamten steuerlichen Förderungszeitraum (§ 3 EigZulG) und in Höhe des gesetzlichen Höchstbetrags (§ 9 Abs. 2 Satz 1 EigZulG) bewilligt wird.“

27

In Nummer 5.32 werden nach dem Wort „Landesentwicklungsplan“ die Ziffern „I/II“ gestrichen.

28

Nummer 5.323 wird wie folgt neu gefasst:

„5.323

Der Sozialbonus in Höhe von 5 000 Euro darf gewährt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller oder eine zum Haushalt gehörende Angehörige oder ein zum Haushalt gehörender Angehöriger mit Bezug des geförderten selbst genutzten Wohneigentums eine mit öffentlichen Mitteln nach dem II. WoBauG bzw. nach dem WoFG für die Einkommensgruppe A geförderte Miet- oder Genossenschaftswohnung freimacht, die im Zeitpunkt des Freizuges noch mindestens für den Zeitraum von 5 Jahren einer öffentlich-rechtlichen Belegungs- und Mietpreisbindung unterliegt.“

29

In Nummer 5.41 Buchstabe a) letzter Satz wird das Wort „Wohnungsbauförderung“ durch das Wort „Wohnraumförderung“ ersetzt.

30

Nummer 5.42 wird wie folgt neu gefasst:

„5.42

Das Eigenheimzulagedarlehen wird zusammen mit der letzten Rate des Baudarlehens ausgezahlt. Es ist in sieben gleichbleibenden Raten, beginnend mit dem 20. März des auf den Bezug des Objekts folgenden Jahres, zu bedienen und ist nach sieben Jahren vollständig zurückgezahlt.

Im Übrigen gelten folgende Bedingungen:

a) In den Fällen der Nummer 5.312 Satz 2 Buchstabe a):

Das Darlehen ist mit jährlich 2 556 Euro zurückzuzahlen. Der gesamte Rückzahlungsbetrag beläuft sich auf 17 892 Euro. In den Jahresraten sind insgesamt 560 Euro Verwaltungskosten und 1 332 Euro Zinsen enthalten.

b) In den Fällen der Nummer 5.312 Satz 2 Buchstabe b):

Das Darlehen ist mit jährlich 1 250 Euro zurückzuzahlen. Der gesamte Rückzahlungsbetrag beläuft sich auf 8 750 Euro. In den Jahresraten sind insgesamt 280 Euro Verwaltungskosten und 470 Euro Zinsen enthalten.“

31

Nummer 5.53 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „vorgesehenen“ das Wort „Mittel“ durch das Wort „Fördermittel“ ersetzt.

b) In Satz 3 Buchstabe b) wird nach dem Wort „Bauherr“ das Wort „hat“ gestrichen.

32

In Nummer 5.55 Satz 1 werden die Wörter „Eigentumsmaßnahme, die“ durch die Wörter „selbst genutztem Wohneigentum, das“ ersetzt.

33

Nummer 5.61 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wohnraums“ die Wörter „(Nummer 5.12)“ eingefügt.

b) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Bei der Förderung des Erwerbs von Eigentumswohnungen ist darauf zu achten, dass die Wohnungseigentumsanlage

a) ordnungsgemäß instandgehalten oder modernisiert wurde oder

b) eine ausreichende Instandhaltungsrücklage gebildet wurde oder gebildet wird.“

34

Nummer 5.63 wird wie folgt neu gefasst:

„5.63

Neben dem Baudarlehen darf ein Darlehen in Höhe von 8 000 Euro gewährt werden, mit dem der Fördergrundbetrag der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) vom 26. März 1997 in der für die steuerliche Beurteilung maßgeblichen Fassung vorfinanziert wird (Eigenheimzulagedarlehen). Nummer 5.312 Satz 3 gilt entsprechend.“

35

Nummer 5.64 wird wie folgt neu gefasst:

„5.64

Für das Eigenheimzulagedarlehen gelten einheitlich die Bedingungen der Nummer 5.42 Buchstabe b).“

36

In Nummer 5.71 wird nach dem Wort „Erweiterung“ das Wort „erstmals“ eingefügt.

37

In Nummer 5.811 Satz 1 wird das Wort „Wohnungsbauförderung“ durch das Wort „Wohnraumförderung“ ersetzt.

38

Nummer 5.821 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird der Betrag „640“ durch den Betrag „650“ und der Betrag „820“ durch den Betrag „850“ ersetzt.

b) In Satz 5 werden hinter dem Wort „EigZulG“ die Wörter „in der für den Förderantrag maßgeblichen Fassung“ eingefügt.

c) Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Fall der Anrechnung ist die Eigenheimzulage monatlich mit einem Zwölftel des maßgeblichen steuerlichen Fördergrundbetrags gemäß § 9 Abs. 2 EigZulG, aufgerundet auf volle Euro, zu berücksichtigen.“

39

In Nummer 5.91 Satz 1 werden die Wörter „öffentliche oder nicht öffentliche Mittel“ durch die Wörter „Fördermittel nach dem II. WoBauG bzw. nach dem WoFG“ ersetzt.

40

In Nummer 6.1 Satz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „oder der Schwerbehinderten“ durch die Wörter „begünstigten Haushalts“ ersetzt.

41

In Nummer 6.2 Buchstabe a) und Buchstabe b) wird jeweils das Wort „Begünstigte“ durch die Wörter „begünstigte Haushalte,“ ersetzt.

42

In Nummer 6.3 1. Halbsatz wird die Ziffer „ , 3“ gestrichen.

43

In Nummer 6.4 wird der Betrag „1 500“ durch den Betrag „2 000“ ersetzt.

44

In Nummer 7.61 Satz 1 wird das Wort „Wohnungsbauförderung“ durch das Wort „Wohnraumförderung“ ersetzt.

45

In Nummer 8.11 wird das Wort „Wohnungsbaumittel“ durch das Wort „Wohnraumfördermittel“ ersetzt.

46

In Nummer 8.21 Satz 1 werden die Wörter „bereitester Stelle“ ersetzt durch die Wörter „der in der Förderzusage festgelegten Rangstelle“.

47

In Nummer 8.23 Satz 1 werden hinter dem Wort „übersteigen“ die Wörter „und die Ausgeberin oder der Ausgeber des Erbbaurechts eine Stillhalteerklärung gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt abgibt“ eingesetzt.

48

Nummer 10.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Datum „5. Februar 2003“ durch das Datum „3. Februar 2004“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

49

Nach Nummer 10.22 wird folgende Nummer 10.23 eingefügt:

„10.23

Wurde vor dem 1. März 2004

- a) der notarielle Erwerbsvertrag abgeschlossen, dürfen abweichend von Nummer 5.12 Buchstabe a) in Verbindung mit Nummer 5.61 Eigentumswohnungen in Gebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen gefördert werden,
- b) der Antrag auf Förderung des Neubaus oder des Erwerbs von selbst genutztem Wohneigentum gestellt, gilt Nummer 5.821 Satz 4 in der Fassung der WFB 2003.

Wurde am 1. März 2004 oder später

- a) die Finanzierungszusage erteilt, findet Nummer 1.631 Buchstabe c) Anwendung,
- b) der notarielle Erwerbsvertrag geschlossen, findet Nummer 5.61 Satz 4 Anwendung.“

50

Nummer 1.1 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 wird das Wort „Wohnungsbaufördermitteln“ durch das Wort „Wohnraumfördermitteln“ ersetzt.
- b) In Satz 6 werden die Wörter „öffentlich gefördertem Wohnungsbau“ durch die Wörter „gefördertem Wohnraum“ ersetzt.

51

Nummer 2 der Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Förderung von Baumaßnahmen in einem Denkmal im Sinne von § 2 des Denkmalschutzgesetzes hat die Bewilligungsbehörde die untere Denkmalbehörde zu beteiligen.“

52

In Nummer 3.5 Satz 1 der Anlage 1 werden die Wörter „ , einheimische oder regional verfügbare“ gestrichen.

53

In Nummer 4 der Anlage 1 wird nach der Überschrift folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Soweit nicht in Nummer 3 Abweichendes geregelt ist, gilt für die Förderung von Gemeinschaftsräumen Folgendes:“.

54

Nummer 1 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „sowie zur Finanzierung der auf der Grundlage des II. WoBauG bewilligten Förderung“ gestrichen.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Wohnungsbauprogramme“ durch das Wort „Wohnraumförderungsprogramme“ ersetzt.

55

In Nummer 3.1 Satz 2 der Anlage 2 wird das Wort „Wohnungsbaufördermittel“ durch das Wort „Wohnraumfördermittel“ ersetzt.

56

Nummer 3.2 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Wohnungsbauförderungsprogrammen“ durch das Wort „Wohnraumförderungsprogrammen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Wohnungsbauförderungsprogramme“ durch das Wort „Wohnraumförderungsprogramme“ ersetzt.

57

In Nummer 4.5 Anlage 2 wird das Wort „Wohnungsbauprogramms“ durch das Wort „Wohnraumförderungsprogramms“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2004 S. 249

26

Richtlinien für die Förderung der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) und der Hauptstelle RAA

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie – V 5 – 5341.11 –
u. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
– 321 – 6.08.06.09 – v. 11. 2. 2004

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – die schulische und außerschulische Arbeit der RAA und der Hauptstelle RAA.

1.2

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die beteiligten Behörden entscheiden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

2.1

Kommunale RAA als organisatorische Einheiten in alleiniger Trägerschaft von Kreisen und Städten mit den Aufgabenschwerpunkten:

- Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien sowie deren Eltern bei der Wahl von Bildungs- und Ausbildungswegen, Vermittlung von weiterer Beratung;
- Unterstützung und verantwortliche Mitwirkung bei der Beratung von Seiteneinsteigern;
- Hilfen bei den Übergängen vom Elementar- in den Primarbereich sowie zwischen Schulformen und Schulstufen, Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf;
- Beratung der Schulen bei der Einrichtung von Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien;
- Unterstützung der Elternarbeit der Schulen und der außerschulischen Einrichtungen;
- Beratung anderer Einrichtungen bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien, Koordination zwischen Schulen und anderen Einrichtungen;
- Hilfen bei der Zusammenarbeit von Schulen und außerschulischen Trägern der Bildungs-, Kultur- und Sozialarbeit;
- Entwicklung und Erprobung von Spiel-, Lehr- und Lernmaterialien; Erfahrungstransfer in Regeleinrichtungen;
- Zusammenarbeit in der interkulturellen Arbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen, Beratung der dort Beschäftigten, Erprobung neuer Konzepte.

Weitere Aufgaben übernehmen die RAA im Rahmen des örtlichen Bedarfs.

2.2

Hauptstelle RAA

Die Hauptstelle RAA erbringt im Auftrag des Landes zentrale Dienstleistungen, die einzelne RAA nicht erbringen können. Sie

- koordiniert die Arbeit und den Erfahrungsaustausch der RAA in Nordrhein-Westfalen und gibt Anstöße für deren Fortentwicklung;
- stellt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Arbeit des RAA-Verbundes dar;
- berät die Landesregierung in migrationspolitischen Angelegenheiten;
- unterstützt Veranstaltungen und Programme des Landes;
- berät neue RAA;
- organisiert Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- wirkt bei der Umsetzung von EU-Programmen mit.

Die Hauptstelle RAA legt die Schwerpunkte ihrer Arbeit jährlich bis Ende November für das folgende Jahr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder fest. Sie berichtet beiden Ministerien jährlich bis Ende Februar über ihre Arbeit im Vorjahr.

Die Hauptstelle und die RAA tauschen ihre Erfahrungen in einem Gremium aus, in dem die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen vertreten sind.

3

Zuwendungsempfänger sind

3.1

Kreise und Städte, deren Migrantenanteil an der Wohnbevölkerung insgesamt oder in klar abgrenzbaren größeren Stadtteilen oder Wohnbereichen über dem Landesdurchschnitt liegt.

3.2

die Stadt Essen für die Hauptstelle RAA

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die schulische und außerschulische Arbeit soll in der RAA zu gleichen Teilen vertreten sein.

4.2

Bei der Besetzung der Stellen der Fachkräfte ist eine Parität deutscher und nichtdeutscher Herkunft anzustreben.

4.3

In jeder kommunalen RAA arbeitet mindestens eine Lehrkraft des Landes mit voller Stundenzahl. Ihr soll die Leitung oder die stellvertretende Leitung obliegen.

Weitere Lehrkräfte des Landes sollen aus unterschiedlichen Schulformen mit Stellenanteilen an der RAA eingesetzt werden. Soweit Lehrkräfte Landesaufgaben wahrnehmen, sind sie den Weisungen der Schulaufsicht unterworfen.

4.4

Für die außerschulische Arbeit der kommunalen RAA werden in der Regel zwei Stellen eingerichtet. Davon wird eine Stelle mit einer hauptberuflichen, vollzeitlich beschäftigten Fachkraft besetzt. Auf der anderen Stelle können zwei Teilzeitkräfte eingesetzt werden.

Die Fachkräfte sollen ein Studium der Sozialpädagogik oder Sozialarbeit abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Qualifikation erworben haben.

4.5

Die kommunale RAA arbeitet mit ihren Partnern in einem bestehenden oder neu einzurichtenden Gremium

zusammen, in dem außer ihr selbst ihre Träger, die Schulaufsicht, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und örtliche Träger der außerschulischen Arbeit vertreten sind. Das Gremium tagt mindestens einmal jährlich.

4.6

Zuwendungen für kommunale RAA dürfen nur bewilligt werden, wenn der Träger der RAA erklärt hat, dass

- Stellen für die außerschulische Arbeit bereitgestellt werden;
- geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden;
- für die Verwaltungsarbeit Personal zur Verfügung gestellt wird;
- die Verwaltungskosten (u. a. Reisekosten), sowie die Kosten für Lehr- und Lernmittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel übernommen werden.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung für außerschulische Fachkräfte der RAA und der Hauptstelle RAA

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

5.2.1

Festbetragsfinanzierung für die außerschulischen Fachkräfte bei Nr. 2.1

5.2.2

Vollfinanzierung der Personal- und Sachausgaben bei Nr. 2.2

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage für Nr. 5.2.1

5.4.1

– Jahresfestbetrag für eine vollzeitlich beschäftigte Fachkraft

– Ggf. Leitungszuschlag jährlich

5.4.2

Bei einer Teilzeitbeschäftigung oder einem Einsatz von weniger als 12 Monaten – aufgerundet auf volle Monate – vermindern sich die Jahresfestbeträge entsprechend.

6

Stellen für Lehrkräfte

Für den Einsatz von Lehrkräften in den RAA stehen im Einzelplan 05, Kapitel 05 300 des Landeshaushalts Stellen und Mittel zur Verfügung. Sie werden den Bezirksregierungen mit dem jeweiligen Zuweisungserlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder zu Kapitel 05 300 zugewiesen. Die Lehrkräfte werden weiterhin auf den Stellen in den Schulkapiteln geführt. Die Schulen erhalten entsprechende Zuschläge zu ihren Stellenplänen.

7

Verfahren für Erstanträge

Der Träger legt Erstanträge auf Errichtung einer RAA beiden beteiligten Ministerien zur Entscheidung vor.

8

Verfahren für Folgeanträge zur Finanzierung außerschulischer Fachkräfte und der Hauptstelle RAA

8.1

Antragsverfahren

Anträge werden nach dem Muster der **Anlage 1 a oder 1 b** bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bewilligungsbehörde gestellt. **Anlage 1 a, 1 b**

8.2

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der **Anlage 2 a oder 2 b**. **Anlage 2 a, 2 b**

8.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides.

8.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der **Anlage 3** zu verlangen. **Anlage 3**

8.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO und § 49 a VwVfG, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8.6 Sonstiges Verfahren

8.6.1

Die Bewilligungsbehörde hat

- vor Förderung einer zusätzlichen Stelle in der außerschulischen Arbeit mit Migrantinnen und Migranten die Zustimmung des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie einzuholen,
- hinsichtlich des Einsatzes von Lehrkräften vor jeder Bewilligung das Einvernehmen mit der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde herzustellen,

8.6.2

Nr. 4.4 findet hinsichtlich der geforderten Qualifikation auf die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Richtlinien eingesetzten Fachkräfte keine Anwendung.

9

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2008 außer Kraft.

Anlage 1 a

An die
Bezirksregierung
Dezernat 37
Postfach 30 08 65

40408 Düsseldorf

A n t r a g

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW
hier: Förderung der Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA)
Bezug: Richtlinien des Ministeriums für Gesundheit, Soziales Frauen und Familie und des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 11.2.2004 (MBL NRW. S. 253)

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort
Auskunft erteilt:	Name/Tel.: (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl Bezeichnung des Kreditinstitutes

2.1 Wahrnehmung der Aufgaben der RAA durch nachstehende Fachkräfte

[illegible]

2.2

Dienstanschrift der RAA:

.....
.....
.....

Telefon: (.....).....

2.3

Angaben über die organisatorische Einordnung:

.....
.....
.....
.....

2.4

Angaben über den Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung insgesamt oder in klar abgrenzbaren größeren Stadtteilen bzw. Wohnbereichen:*

.....
.....
.....
.....

3.**Finanzierungsplan, beantragte Zuwendung**

Voraussichtliche Personalausgaben für die unter 2.1 aufgeführten Fachkräfte, die überwiegend in der außerschulischen Arbeit eingesetzt sind

= €.

Zu den vg. Personalausgaben wird eine Zuwendung beantragt.

* Nur bei Erstanträgen ausfüllen.

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 4.1** die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind;
- 4.2** insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen werden:
- Beratung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien sowie deren Eltern über Bildungs- und Ausbildungswege, Vermittlung von weiterer Beratung;
 - Unterstützung und verantwortliche Mitwirkung bei der Beratung von Seiteneinsteigern;
 - Hilfen bei den Übergängen vom Elementar- in den Primarbereich sowie zwischen Schulformen und Schulstufen, Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf;
 - Beratung der Schulen bei der Einrichtung von Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien;
 - Unterstützung der Elternarbeit der Schulen und außerschulischen Einrichtungen;
 - Beratung anderer Einrichtungen bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien, Koordinierung zwischen Schulen und anderen Einrichtungen;
 - Hilfen bei der Zusammenarbeit von Schulen und außerschulischen Trägern der Bildungs-, Kultur- und Sozialarbeit;
 - Entwicklung und Erprobung von Spiel-, Lehr- und Lernmaterialien; Erfahrungstransfer in Regeleinrichtungen;
 - Zusammenarbeit in der interkulturellen Arbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen, Beratung der dort Beschäftigten, Erprobung neuer Konzepte.
- 4.3** die RAA mit ihren Partnern in einem Gremium zusammenarbeitet, in dem außer ihr selbst ihr Träger, die Schulaufsicht und örtliche Träger der außerschulischen Arbeit vertreten sind.
- 4.4** die Stelleninhaberinnen und -inhaber nicht aus dem Landesjugendplan-Programm „Schul- und berufsbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit“ (Pos. VIII der Richtlinien zum Landesjugendplan / RdErl. des MFJFG vom 30.10.2002 – IV – 6411.2 -) gefördert werden.
- 4.5** Außerdem erklärt der Antragsteller, dass
- Stellen für die außerschulische Arbeit bereitgestellt werden;
 - geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden;
 - für die Verwaltungsarbeit Personal zur Verfügung gestellt wird;
 - die Verwaltungskosten (u.a. Reisekosten), sowie die Kosten für Lehr- und Lernmittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel übernommen werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 1 b

An die
Bezirksregierung
Dezernat 37
Postfach 30 08 65

40408 Düsseldorf

A n t r a g

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW
hier: Förderung der Hauptstelle der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA)
Bezug: Richtlinien des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 11.2.2004 (MBL NRW. S. 253)

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort
Auskunft erteilt:	Name/Tel.: (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl Bezeichnung des Kreditinstitutes

2.2

Dienstanschrift der Hauptstelle RAA:

.....

Telefon: (.....).....

2.3

Angaben über die organisatorische Einordnung:

.....

3.

Finanzierungsplan, beantragte Zuwendung

Voraussichtliche Personalausgaben für die unter 2.1 aufgeführten Fachkräfte, die überwiegend in der außerschulischen Arbeit eingesetzt sind

= €.

Zu den vg. Personalausgaben wird eine Zuwendung in Höhe von

..... €

beantragt.

Außerdem wird für die Finanzierung des in der Anlage detailliert aufgeführten Geschäftsbedarfs der Hauptstelle RAA zusätzlich eine Zuwendung in Höhe von

.....€

beantragt.

Für die nächsten beiden Jahre werden zusätzlich beantragt:

.....€ Personalausgaben und€ Geschäftsbedarf

.....€ Personalausgaben und€ Geschäftsbedarf

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 4.1** die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind;
- 4.2** die Hauptstelle RAA im Auftrag des Landes zentrale Dienstleistungen erbringt, die einzelne RAA nicht erbringen können. Sie
- koordiniert die Arbeit und den Erfahrungsaustausch der RAA in Nordrhein-Westfalen und gibt Anstöße für deren Fortentwicklung;
 - stellt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Arbeit des RAA-Verbundes dar;
 - berät die Landesregierung in migrationspolitischen Angelegenheiten;
 - unterstützt Veranstaltungen und Programme des Landes;
 - berät neue RAA;
 - organisiert Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
 - wirkt bei der Umsetzung von EU-Programmen mit.
- 4.3** die Hauptstelle RAA und die RAA ihre Erfahrungen in einem Gremium austauschen, in dem die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen vertreten sind.
- 4.4** die Stelleninhaberinnen und -inhaber nicht aus dem Landesjugendplan-Programm „Schul- und berufsbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit“ (Pos. VIII der Richtlinien zum Landesjugendplan / RdErl. des MFJFG vom 30.10.2002 – IV – 6411.2 -) gefördert werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2 a

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 37

Az.:

.....

Telefon
Durchwahl

Anschrift des Zuwendungsempfängers

.....

.....

.....

.....

.....

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW

hier: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der außerschulischen Arbeit der Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwanderfamilien (RAA) nach den Richtlinien des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 11.2.2004 (MBL NRW. S. 253)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anl.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) - ANBest-G - Verwendungsnachweisvordruck

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis..... (Bewilligungszeitraum)

eine **Zuwendung** in Höhe von
..... €

(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung ist bestimmt für die Personalausgaben der im Antrag aufgeführten Fachkräfte in der außerschulischen Arbeit.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Nr. 1) gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuweisung wurde aufgrund der Antragsangaben für Stellen wie folgt ermittelt:

..... Vollzeitbeschäftigte/r	à..... € = €
..... Teilzeitbeschäftigte/r	à..... € = €
mit Wochenstunden (WoStd.)	à..... € = €
Zuschlag als RAA-Leiter/in	 €
Insgesamt:	 €

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung je zur Hälfte nach Nr. 1.6 ANBest-G ausbezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird hierzu Folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 2, 3, 4, 5.1, 5.4, 5.5, 6, 7.1, 7.2, 7.6, 9.3.1 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Sie haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Verwendungsnachweis (zweifach) nach dem beigefügten Muster zu erbringen.

Besondere Nebenbestimmungen

1. Die Stelleninhaberinnen und -inhaber müssen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - Beratung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien sowie deren Eltern über Bildungs- und Ausbildungswege, Vermittlung von weiterer Beratung;
 - Unterstützung und verantwortliche Mitwirkung bei der Beratung von Seiteneinsteigern;
 - Hilfen bei den Übergängen vom Elementar- in den Primarbereich sowie zwischen Schulformen und Schulstufen, Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf;
 - Beratung der Schulen bei der Einrichtung von Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien;
 - Unterstützung der Elternarbeit der Schulen und außerschulischen Einrichtungen;
 - Beratung anderer Einrichtungen bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien, Koordinierung zwischen Schulen und anderen Einrichtungen;
 - Hilfen bei der Zusammenarbeit von Schulen und außerschulischen Trägern der Bildungs-, Kultur- und Sozialarbeit;
 - Entwicklung und Erprobung von Spiel-, Lehr- und Lernmaterialien; Erfahrungstransfer in Regeleinrichtungen;

- Zusammenarbeit in der interkulturellen Arbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen, Beratung der dort Beschäftigten, Erprobung neuer Konzepte.

Die aufgeführten Aufgabenschwerpunkte sind verbindlicher Bestandteil der RAA - Arbeit. Die weitere Ausgestaltung des Tätigkeitsprofils hat im Rahmen der kommunalen Gegebenheiten zu geschehen.

2. Die RAA arbeitet mit ihren Partnern in einem Gremium zusammen, in dem außer ihr selbst ihr Träger, die Schulaufsicht und örtliche Träger der außerschulischen Arbeit vertreten sind.
3. Teilzeitkräfte dürfen nur beschäftigt werden, wenn mindestens eine Ganztagskraft in der außerschulischen Ausländerarbeit tätig ist.
4. Der Jahresfestbetrag wird nur bei ganzjähriger hauptamtlicher Vollzeitbeschäftigung des Personals gewährt.
Bei einer Teilzeitbeschäftigung oder einem Beschäftigungsverhältnis von weniger als 12 Monaten - aufgerundet auf volle Monate - vermindern sich der Jahresfestbetrag und ggf. der Zuschlag entsprechend.
5. Wird eine Fachkraft aufgrund des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 18.04.1968 (BGBl. I, S. 315) oder des Gesetzes zur Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) vom 06.12.1985 (BGBl. I, S. 2154) in der jeweils gültigen Fassung vorübergehend nicht beschäftigt, ist mir dies umgehend schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Beginn und das voraussichtliche Ende der Nichtbeschäftigung anzugeben.
Soweit während der Nichtbeschäftigung Mutterschafts- bzw. Erziehungsgeld nach den vorgenannten Bestimmungen gezahlt wird, wird der Jahresfestbetrag in entsprechender Anwendung der Nr. 4 gekürzt.
Der Jahresfestbetrag wird auch im Krankheitsfall für den auf volle Kalendermonate aufgerundeten Zeitraum nach Wegfall der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitsgebers bis zum Wiederaufleben des Anspruchs auf Vergütung gekürzt. Deshalb sind mir auch der Wegfall der Lohnfortzahlungspflicht und der voraussichtliche Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Tätigkeit umgehend schriftlich anzuzeigen.
6. Die Fachkräfte dürfen nicht aus dem Landesjugendplan-Programm „Schul- und berufsbezogene Angebote der Jugendsozialarbeit“ (Pos. VIII der Richtlinien zum Landesjugendplan / RdErl. des MFJFG vom 30.10.2002 – IV – 6411.2 -) gefördert werden.
7. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn Sie weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten.
8. Änderungen bei geförderten Stellen sind mir schriftlich mitzuteilen.
9. Minderausgaben bei einzelnen Stellen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben bei anderen Stellen herangezogen werden.

III.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

Anlage 2 b

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 37

Az.:

.....

Telefon

Durchwahl

Anschrift des Zuwendungsempfängers

.....

.....

.....

.....

.....

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW

hier: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der außerschulischen Arbeit der Hauptstelle der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwanderfamilien (RAA) nach den Richtlinien des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 11.2.2004 (MBL. NRW. S. 253)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anl.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) - ANBest-G - Verwendungsnachweisvordruck

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis..... (Bewilligungszeitraum)

eine **Zuwendung** bis zur Höhe von
..... €

(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung ist bestimmt für die Personalausgaben der im Antrag aufgeführten Fachkräfte in der außerschulischen Arbeit und den Geschäftsbedarf.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Vollfinanzierung als Zuweisung (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Nr. 1) gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuweisung wurde aufgrund der Antragsangaben - ggf. wie folgt - ermittelt:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

5. **Auszahlung**

Die Zuwendung wird ohne Anforderung je zur Hälfte nach Nr. 1.6 ANBest-G ausbezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigegeführten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird hierzu Folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 2, 4, 5.1, 5.4, 5.5, 6, 7.1, 7.2, 7.6, 9.3.1 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Sie haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Verwendungsnachweis (zweifach) nach dem beigegeführten Muster zu erbringen.

Besondere Nebenbestimmungen

1. Die Stelleninhaberinnen und -inhaber müssen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen: Sie
 - koordinieren die Arbeit und den Erfahrungsaustausch der RAA in Nordrhein-Westfalen und geben Anstöße für deren Fortentwicklung;
 - stellen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Arbeit des RAA-Verbundes dar;
 - beraten die Landesregierung in migrationspolitischen Angelegenheiten;
 - unterstützen Veranstaltungen und Programme des Landes;
 - beraten neue RAA;
 - organisieren Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
 - wirken bei der Umsetzung von EU-Programmen mit.
2. Die Hauptstelle RAA und die RAA tauschen ihre Erfahrungen in einem Gremium aus, in dem die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen vertreten sind.
3. Teilzeitkräfte dürfen nur beschäftigt werden, wenn mindestens eine Ganztagskraft in der außerschulischen Arbeit tätig ist.
4. Änderungen bei geförderten Stellen sind nur mit Zustimmung des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie zulässig.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

Anlage 3.....
(Zuwendungsempfänger).....
Ort, Datum
TelefonAn die
Bezirksregierung
Dezernat 37
Postfach 30 08 65

40408 Düsseldorf

V e r w e n d u n g s n a c h w e i s

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der außerschulischen Arbeit im Rahmen
der - kommunalen Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendli-
chen aus Zuwandererfamilien (RAA) / Hauptstelle RAA - *

Durch Zuwendungsbescheid (e) der Bezirksregierung Düsseldorf

vom..... Az.:..... über €

vom..... Az.:..... über €

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme

insgesamt bewilligt €

Es wurden ausgezahlt insgesamt €

* Nichtzutreffendes bitte streichen

I. Sachbericht

1. Der Sachbericht soll folgende Aussagen umfassen:
- Allgemeine Feststellungen (z.B. ortsspezifische Besonderheiten, besondere Probleme)
 - Arbeitsschwerpunkte (Art und Umfang der Tätigkeiten) aufgeteilt nach Personal
 - Angaben zu durchgeführten Veranstaltungen
 - Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
 - Kontaktaufnahme, Kooperation und Arbeitsteilung mit anderen Stellen (Art und Umfang)
 - Erfolg und Auswirkungen der Arbeit
 - Angaben zu weiteren Notwendigkeiten

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

2. Deckungsmittel für die Personalausgaben

a) Landeszuschuss		€
b) Sonstige Zuschüsse		€
c) Eigenmittel		€

II. Zahlenmäßiger Nachweis**Personalausgaben**

Die Stellen waren im Bewilligungszeitraum wie folgt besetzt:

lfd	Vor- und Zuname	1a)	Bildungsabschluss/ Tätigkeit	2a) beschäftigt im Bewilligungsjahr vom bis als		3a) gezahlte Landes- zuweisung	Differenz (3a-3b)
		1b)	Besoldungs-/ Vergütungsgruppe	2b) Vollzeitkraft	2b) Teilzeitkraft Std./Woche	3b) tats. entstandene Aufwendungen	
		a)		a)	a)	a)	
		b)		b)	b)	b)	
		a)		a)	a)	a)	
		b)		b)	b)	b)	
		a)		a)	a)	a)	
		b)		b)	b)	b)	
		a)		a)	a)	a)	
		b)		b)	b)	b)	
		a)		a)	a)	a)	
		b)		b)	b)	b)	
		a)		a)	a)	a)	
		b)		b)	b)	b)	
					Summe 3a		
					Summe 3b		
							 (Differenz ges.)

Geschäftsbedarf der Hauptstelle RAA

Gezahlte Landeszuwendung: €

Tatsächlich entstandene Aufwendungen: €

Differenzbetrag: €

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- ☐ die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- ☐ die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände
- soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen - vorgenommen wurde.

.....

(Ort/Datum)

.....

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569